

## Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rietschen

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2018 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rietschen in der Fassung vom 09.11.2015 beschlossen:

### § 1 Änderung der Satzung

1. Die Überschrift wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

(Ortsteile Rietschen, Daubitz, Teicha und Hammerstadt - Neuliebel - Altliebel)

2. Die Präambel wird am Anfang durch folgenden Wortlaut ergänzt:

Die Gemeinde Rietschen wurde am 15. März 1992 durch den Zusammenschluss der bis dahin selbständigen Gemeinden Daubitz, Rietschen, Teicha und Viereichen gebildet.

3. § 3 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 der SächsGemO auf 14 festgelegt.

4. § 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Des Weiteren sollen 4 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder berufen werden. Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollte aus jedem Ortsteil mindestens 1 Bürger vertreten sein.

### § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rietschen, den 03.09.2018

Ralf Brehmer  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Tag der Veröffentlichung am *01.10.2018*

im „Rietschener Anzeiger“ Nr. *10/2018*

Rietschen, den *08.10.2018*

Bestätigt: *C. Hoffmann*  
Hoffmann (Urkundsbeamter)